

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, rückwirkend zum 01.08.2014, zu beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17.06.2014 (GV NRW, S. 336) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

2. § 7 Abs. 1 lit. a erhält folgende Fassung

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.14: 1,90 € je Stunde bzw. 2,40 € je Stunde bei angemieteten Räumen),

3. § 7 Abs. 1 lit. b erhält folgende Fassung

- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.14: 3,10 € je Stunde),

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 800,00 € festgesetzt (Stand 01.08.14). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.15 - prozentual um 1,5 %.

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (7) Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen
 - a. Krankheit des Tagespflegekindes
 - b. Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
 - c. Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr,
 - d. Krankheit eines Kindes der Tagespflegeperson bis zu vier Tagen im Kalenderjahr sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

6. § 7 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt

- (10) Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang von zwei bis vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen aus Abs. 1 entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

7. § 7 wird um folgenden Abs. 11 ergänzt

- (11) Findet die Betreuung in von der Tagespflegeperson gesondert entgeltlich angemieteten Räumen statt, so erhöht sich pauschal der Förderbetrag um 0,50 € je Stunde und Kind.

8. In § 8 Abs. 1 erfolgt nach dem Wort Kostenbeiträge der Zusatz in Klammern

(Im Folgenden Elternbeiträge)

Im Weiteren werden im Satzungstext jeweils die Wörter „Kostenbeitrag (Elternbeitrag)“ durch das Wort „Elternbeitrag“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 4 enthält der Satz 2 folgende neue Fassung

Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.

10. In § 10 Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

11. Nach § 10 Abs. 5 wird nachfolgender neuer Abs. 6 eingefügt.

- (6) Soweit eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Bisheriger Abs. 6 wird zu Abs. 7, bisheriger Abs. 7 wird zu Abs. 8.

12. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort Tagespflegeleistung folgende Worte eingefügt

inklusive der Eingewöhnungszeit

13. § 13 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2013 außer Kraft.

14. Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2014 folgende Fassung

Anlage 1 **Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2014)**

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis	bis	bis	bis	bis	bis	mehr als
	15	20	25	30	35	40	40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Förderung:	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis	bis	bis	bis	bis	bis	mehr als
	15	20	25	30	35	40	40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Förderung:	186,00 €	248,00 €	310,00 €	372,00 €	434,00 €	496,00 €	558,00 €

Vorbemerkungen:

Der Landtag des Landes NRW hat am 04.06.2014 Änderungen zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, die zum 01.08.2014 in Kraft getreten sind. Wesentliche Änderungen betreffen das neu eingeführte Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege sowie Einschränkungen zur Geschwisterkindregelung. Da die bestehende Satzung des Rhein-Sieg-Kreises in Teilen damit nicht mehr den neuen gesetzlichen Gegebenheiten entspricht, ist diese anzupassen. Gleichzeitig enthält der Vorschlag der Verwaltung die Anhebung der Förderbeträge, um auch weiterhin eine leistungsgerechte Vergütung in der Kindertagespflege zu gewährleisten. Die übrigen Anpassungen werden zur Klarstellung oder Ergänzungen der bisherigen Regelungen vorgenommen ohne diese inhaltlich im Wesentlichen zu verändern. Die Anpassungen sind in einer Änderungssatzung im Beschlussvorschlag zusammengefasst. **Anlage** enthält den vollständigen Satzungstext in der vorgeschlagenen Fassung ab dem 01.08.2014.

Erläuterungen:

Anhebung der Fördersätze (zu Nr. 2, 3, 4, 7 sowie Nr. 14)

Zu der Höhe der laufenden Geldleistungen in der Tagespflege haben Bundes- und Landesgesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen. Es ist den Kommunen überlassen, die Vergütung der Tagespflegetätigkeit sich orientierend an den örtlichen Gegebenheiten leistungsgerecht auszugestalten.

Der derzeitige Fördersatz beträgt 4,50 € pro Stunde und Kind und setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Anerkennung der Betreuungsleistung in Höhe von 2,60 € sowie einem Betrag für die anfallenden Sachkosten der Tagespflegeperson in Höhe von 1,90 €. Es wird vorgeschlagen den Fördersatz rückwirkend zum 01.08.2014 auf insgesamt 5,00 € und im Falle der Betreuung in angemieteten Räumen auf 5,50 € anzuheben.

Der Bundesgesetzgeber ging 2008 in der Begründung zum Kinderförderungsgesetz zwar noch von einem Stundensatz von ca. 4,20 € aus, die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsbild erfordert aber mittlerweile eine höhere Förderung.

Hinzu kommt, dass bisher für Tagespflegepersonen die Möglichkeit bestand, neben der Förderung durch das Jugendamt mit den Eltern private Zuzahlungen zu vereinbaren. Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes machten davon in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Durch die KiBiz-Revision zum 01.08.2014 sind diese privaten Zuzahlungen - mit Ausnahme von Kosten für die Verpflegung - verboten. Damit möchte der Landesgesetzgeber den Grundsatz der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder stärken. Eltern werden durch das Zuzahlungsverbot entlastet. Die Tagespflegepersonen, die bisher Zuzahlungen verlangt haben, werden Einnahmeeinbußen hinnehmen müssen. Es haben sich deshalb bereits mehrere Tagesmütter an das Jugendamt gewandt. Drei Schreiben sind als **Anlage** beigefügt. Die übrigen Schreiben sind weitgehend wortgleich. Des Weiteren sind Unterschriftenlisten mit insgesamt 257 Unterschriften von Unterstützern eingereicht worden.

Eine Anhebung des Fördersatzes ist aus Sicht der Verwaltung notwendig, um die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterhin attraktiv zu halten.

Orientiert an den kreisangehörigen Jugendämtern sowie dem Stadtjugendamt Bonn läge ein Förderbetrag von 5,00 € im oberen Durchschnitt. Die meisten Jugendämter fördern die Tagespflege derzeit mit Beträgen zwischen 4,30 € und 5,00 €. Lediglich das Stadtjugendamt Troisdorf fördert derzeit mit einem höheren Förderbetrag in Höhe von 5,50 €.

Die Anhebung der Fördersätze rückwirkend zum 01.08.2014 hätte jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 230.000 € zur Folge.

Weiterzahlung trotz kurzer Unterbrechungen der Tagespflegetätigkeit (zu Nr. 5)

§ 7 Abs. 7 entspricht inhaltlich der Regelung in § 7 Abs. 6 S. 4 der bisherigen Satzung. Die Einfügung eines separaten Absatzes dient der Entzerrung des Satzungstextes und der Klarstellung. Neu hinzugekommen ist in der beispielhaften Aufzählung die Weiterzahlung der Fördermittel bis zu vier Tage, wenn die Tagespflegeperson wegen der Erkrankung des eigenen Kindes die Betreuungstätigkeit nicht ausführen kann. Dies war bereits in der Vergangenheit gängige Praxis.

Eingewöhnungszeit in der Tagespflege (zu Nr. 6 und Nr. 12)

Die Förderung der Eingewöhnungszeit war bisher in der Satzung nicht geregelt. In der Praxis erfolgte eine Förderung bis zu zwei Wochen im Umfang der vereinbarten späteren Betreuungszeit. Die Einfügung des § 7 Abs. 10 betont den hohen Stellenwert der Eingewöhnung und sieht sie als „Soll“ für jedes Tagespflegebetreuungsverhältnis vor. Der Vorschlag erweitert den Zeitraum der möglichen Förderung der Eingewöhnung auf bis zu vier Wochen. Für diese Zeit sollen der Tagespflegeperson alle Geldleistung aus § 7 Abs. 1 – also auch die Erstattungen der hälftigen Sozialversicherungserstattungen – zustehen. In der Zeit der Eingewöhnung soll auch wie bisher ein Elternbeitrag gefordert werden, was durch eine entsprechende Einfügung in § 13 der Satzung deutlich wird.

Zeitpunkt der Befreiung vom Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr (Nr. 9)

Die Anpassung in § 10 Abs. 4 ist notwendig, da sich die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung mit der KiBiz-Revision zum 01.08.2014 geändert hat. Der Beginn der zwölfmonatigen Beitragsfreiheit für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, wurde mit § 23 Abs. 3 KiBiz neu auf den 01.12. jeden Jahres festgelegt.

Harmonisierung der Geschwisterkindregelung mit Landesrecht (Nr. 10)

Die Neuregelung des § 23 Abs. 5 KiBiz gibt vor, dass bei Geschwisterkindregelungen Kinder, deren Tagesbetreuung wegen des letzten Kindergartenjahres elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Das führt in Verbindung mit Geschwisterkindregelungen dazu, dass neben dem angehenden Schulkind auch weitere Geschwisterkinder beitragsfrei zu stellen sind. Der derzeitige Stand der Satzung steht dem entgegen und ist insofern anzupassen. Die Ausweitung der Geschwisterkindbefreiung führt zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 384.000 € pro Haushaltsjahr. Denkbar wäre insoweit insgesamt auf die Geschwisterkindregelung zu verzichten. Dies würde allerdings dazu führen, dass Eltern, die mehrere Kinder in Einrichtungen haben, deutlich höhere Ausgaben hätten, was nicht familienfreundlich wäre.

Zuzahlungsverbot in der Tagespflege (zu Nr. 11)

Das durch KiBiz eingeführte Zuzahlungsverbot in der Tagespflege wird in § 10 Abs. 6 der Satzung übernommen, wobei die Zuzahlung für ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten ausdrücklich zugelassen wird. Die Höhe des Entgeltes wird zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ausgehandelt und wird nicht durch die Satzung vorgegeben, da nicht pauschal beantwortet werden kann, wann ein Entgelt nicht mehr angemessen ist. Dies hängt je nach Mahlzeitenangebot vom Einzelfall ab, wobei sich an den üblichen Entgeltsätzen in den Kindertagesstätten orientiert werden sollte.

Inkrafttreten der Satzungsänderungen (zu Nr. 13)

Die KiBiz – Revision ist zum neuen Kindergartenjahr 2014 / 2015 am 01.08.2014 in Kraft getreten. Die Anpassungen der Satzung sollten damit ebenfalls rückwirkend zum 01.08.2014 Inkrafttreten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Im Auftrag